



Erziehungsbeauftragung

(gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz)

Eine Kopie geht an den Veranstalter, eine behält der Minderjährige und einer die beauftragte Person jeweils für die Dauer der Veranstaltung bei sich.

Hiermit erkläre ich,

--	--

Name Erziehungsberechtigte(r)

Vorname Erziehungsberechtigte(r)

dass für die/den Minderjährige(n)

--	--	--

Name Minderjährige(r)

Vorname Minderjährige(r)

Geburtsdatum Minderjährige(r)

Von

Frau

Mann

--	--	--

Name Erziehungsbeauftragte(r)

Vorname Erziehungsbeauftragte(r)

Geburtsdatum Erziehungsbeauftragte(r)

Erziehungsaufgaben im unten aufgeführten Umfang übernommen werden.

Ich kenne die beauftragte Person und vertraue ihr die erzieherische Führung des Minderjährigen an. Die beauftragte Person ist 18 Jahre oder älter und hat genug erzieherische Kompetenzen um einem Minderjährigen Grenzen setzen zu können, im Besonderen hinsichtlich des Alkoholkonsums. Er/Sie trägt Sorge dafür, dass die/der Minderjährige zur angegebenen Zeit die Veranstaltung verlässt und unversehrt zu Hause ankommt. Dies bestätigt die/der Erziehungsbeauftragte mit seiner Unterschrift. Eine personensorgeberechtigte Person kann die Verantwortung für höchstens drei Minderjährige übernehmen.

Mit meiner Unterschrift auf diesem Formular bestätige ich, die Jugendschutzbestimmungen der Veranstaltung zu kennen und diese zu akzeptieren.

--

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Diese Beauftragung gilt

--	--	--

am / von – bis (Datum)

bis (Uhrzeit)

für folgende(n) Ort(e)/Veranstaltung(en)

--	--	--

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Ort/Datum

Telefonnummer Erziehungsberechtigte(r)
für Rückfragen

Die Fälschung einer Unterschrift stellt nach §267 StGB eine Straftat dar. Auch der Versuch ist strafbar!

Jugendschutzbestimmungen

**Liebe Veranstaltungs-Besucher,
auf Basis des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) gelten auf unserer Veranstaltung
folgende Altersbegrenzungen:**

Alter von 16 bis einschließlich 17 Jahren

ohne Erziehungsbeauftragtem oder Personensorgeberechtigtem: betreten der Veranstaltung bis 24 Uhr

mit Erziehungsbeauftragtem oder Personensorgeberechtigtem: betreten der Veranstaltung bis Veranstaltungsende

Personensorgeberechtigter

Personensorgeberechtigter ist die Person, der allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht. In der Regel sind dies die Eltern.

Erziehungsbeauftragter

Erziehungsbeauftragter ist jede Person über 18 Jahren, soweit sie für die Zeit der Veranstaltung auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt. Es muss der Muttizettel ausgefüllt und mitgeführt werden.

Bei Begleitung des Kindes oder Jugendlichen durch einen Erziehungsbeauftragten muss die „Vereinbarung zur Erziehungsbeauftragung“ rechtsverbindlich ausgefertigt und unterschrieben sein. Dieses Dokument ist vom Erziehungsbeauftragten samt Ausweis sowie vom Jugendlichen immer bei sich zu führen. Sollte dies bei einer Kontrolle nicht gegeben sein, drohen ein polizeilicher Verweis und eine Meldung an das zuständige Jugendamt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Personensorgeberechtigten, also in der Regel die Eltern, in ihrer Verantwortung entscheiden, wer den Erziehungsauftrag übernehmen kann und in welchem Umfang dieser übertragen wird. Auch die Person, der die Erziehung übertragen wird, sollte sich im Klaren sein, welche Verantwortung hierdurch übernommen wird.

Achtung: Dieser Person kann für das 90er OpenAir Barbelroth höchstens die Aufsicht von drei Jugendlichen übertragen werden.